

Waldpflegevertrag

zwischen:

Name, Vorname oder Firmenname:

Straße, Hausnummer:

Ort, Postleitzahl:

nachfolgend **-Waldeigentümer-** genannt

und:

Forstbetriebsgemeinschaft Leuchtenburg w.V.

Geraer Straße 10
07646 Stadtroda

nachfolgend **-FBG-** genannt

§1 Vertragsgegenstand

Die FBG übernimmt die Verwaltung und Betreuung zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen gemäß Anlage A des Waldeigentümers (nachfolgend bezeichnet als **-Dienstleistung-**).

§2 Leistungsumfang

Die durch die FBG zu erbringende Dienstleistung umfasst:

- I. Beratung, insbesondere zu:
 - a. Waldbaulichen Fragestellungen
 - b. Förderungsmöglichkeiten zu vorgesehenen Maßnahmen
 - c. Waldschutz
 - d. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung)

-
- e. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung)
 - f. Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung)
- II. Waldbegänge
- III. Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten, insbesondere bei:
- a. Stellung von Fördermittelanträgen
 - b. Berücksichtigung und Einhaltung der Förderbedingungen bei der Erbringung der Dienstleistung
- IV. Planung von:
- a. natürlicher und künstlicher Bestandsbegründung
 - b. Pflegemaßnahmen
 - c. Erntemaßnahmen
 - d. Waldaufschluss, Infrastruktur und Wegesysteme
- V. Vorbereitende Maßnahmen in der Holzernte/ Waldpflege:
- a. Auszeichnen der Bestände
 - b. Erstellen des Arbeitsauftrages an den Dienstleister
 - c. Einweisen der Dienstleister
- VI. Erfassung der geernteten Holzmengen
- VII. Überwachung Waldschutz und Einleiten ggf. erforderlicher Waldschutzmaßnahmen
- VIII. Baumschau in verkehrssicherungspflichtigen Bereichen

§3 Voraussetzungen

Die ordentliche Mitgliedschaft des Waldeigentümers in der FBG ist eine notwendige Voraussetzung für diesen Waldpflegevertrag.

§4 Leistungsbeschränkungen und Einzelleistungen

Die Leistungen der FBG erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, die Regelung von oder Ablösung von Nutzungsrechten, gutachterliche Tätigkeit (Waldbewertung oder Schadensermittlung), den Jagdbetrieb.

Der Waldeigentümer kann mit der FBG gesondert zu diesem Vertrag Einzelaufgaben und Leistungen festlegen, die kostenpflichtig übernommen werden (gutachterliche Tätigkeit, Jagdbetrieb etc.).

§5 Informationspflichten des Waldeigentümers

Der Waldeigentümer zeigt der FBG unverzüglich alle für das Vertragsverhältnis relevanten Veränderungen an. Dies sind insbesondere Veränderungen, welche die Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Flurstücken gem. Anlage A betreffen. Beispiele für derartige Änderungen sind z.B. Verkauf, Schenkung, Erbfall, Verpachtung, Einräumung von Nutzungsrechten, Flächenteilungen.

Des Weiteren informiert der Waldeigentümer vor Vertragsbeginn über sämtliche in Anspruch genommene Fördermaßnahmen auf den Flächen gemäß Anlage A, deren Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die bei der Dienstleistungserbringung zu berücksichtigenden Fördermaßnahmen sind auf Anlage B dieses Vertrags zu dokumentieren. Änderungen hierzu sind der FBG unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich informiert der Waldeigentümer über sämtliche Verpflichtungen aus bestehenden Zertifizierungen oder sonstigen Verpflichtungen, welche bei der Dienstleistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Dokumentation dieser Verpflichtungen erfolgt ebenfalls auf Anlage B dieses Vertrags. Änderungen hierzu sind der FBG unverzüglich anzuzeigen.

§6 Informationspflichten der FBG

Die FBG ihrerseits informiert den Waldeigentümer über alle von ihr eingeleiteten bzw. vorgenommenen Aktivitäten, welche die Flurstücke gemäß Anlage A betreffen, insbesondere über Beginn, Fortschritt und Abschluss aller Maßnahmen gemäß §2.

§7 Grenzeinweisung und -markierung

Der Waldeigentümer weist die FBG in die Grenzverläufe der Flächen gemäß Anlage A ein.

Die FBG berücksichtigt die Grenzverläufe bei der Erbringung der Dienstleistung.

Der Waldeigentümer erklärt in diesem Zusammenhang seine Zustimmung dafür, dass die FBG die Grenzverläufe in für sie geeigneter Weise markiert.

Für den Fall, dass Grenzverläufe auf den Flächen nicht eindeutig zu identifizieren sind, versuchen Waldeigentümer und FBG gemeinschaftlich eine Klärung des Grenzverlaufs mit benachbarten Grundstückseigentümern herbeizuführen.

§8 Befahrung und Betretung der Flächen

Der Waldeigentümer stimmt dem Befahren und Betreten der Flächen gemäß Anlage A durch die FBG oder durch von der FBG beauftragte Dritte zur Erbringung der Dienstleistung zu.

§9 Überflug mit Drohnen

Die FBG nutzt zur Erbringung der Dienstleistung Drohnen. Der Waldeigentümer stimmt dem Überflug mit Drohnen auf den Flächen gemäß Anlage A zu.

§10 Kostenbeitrag

Die FBG stellt dem Waldeigentümer für die gemäß §2 erbrachten Leistungen einen jährlichen Kostenbeitrag in Rechnung.

Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach dem Preisverzeichnis der FBG in der jeweils gültigen Fassung. Das Preisverzeichnis kann in den Geschäftsräumen der FBG eingesehen werden und wird dem Waldeigentümer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostensätze gliedern sich in Abhängigkeit von der Summe aller Waldflächen gemäß Anlage A wie folgt:

Waldflächensumme	Kostensatz (netto)
< 5 ha	0,00 €/ha/a
5 ha bis < 20 ha	5,00 €/ha/a
20 ha bis < 50 ha	8,00 €/ha/a
50 ha bis < 200 ha	12,00 €/ha/a

Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Waldfläche multipliziert mit dem entsprechenden Kostensatz zuzüglich der zum Zeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Bei individuell auf den Waldeigentümer angepassten Leistungsbuchungen werden die oben genannten Kostenbeiträge nach § 19 (Anpassungen/ Sonderabsprache) angepasst.

§11 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich in prüfungsfähiger Form.

§12 Haftung

Die FBG haftet bei der Durchführung dieses Vertrages nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits grob fahrlässiges Handeln vor.

Im Übrigen gilt: Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldeigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die FBG den Schaden durch grob fahrlässiges Handeln selbst herbeigeführt hat.

In Bezug auf die Baumschau der Verkehrssicherungspflicht übernimmt die FBG keine Haftung für etwaige gutachterliche Einschätzung und hieraus entstehende Schäden.

Des Weiteren stellt der Waldeigentümer die FBG von Haftungsansprüchen frei, die sich aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Grenzeinweisung oder aus ungeklärten Grenzverläufen ergeben.

§13 Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung gemäß der gesetzlichen Bindungsfristen, hinsichtlich der Fördermaßnahme laut den jeweiligen Förderrichtlinien.

Der Waldeigentümer stellt die FBG von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers, bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids verursacht werden.

§14 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und tritt – unter Beachtung des §17 – mit dem Tag der Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

Eine Kündigung ist nur zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweils aktuellen Kalenderjahres in schriftlicher Form dem Vertragspartner zugestellt sein muss.

§15 Abschriften

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldeigentümer und die FBG.

§16 Schriftformklausel

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form durchgeführt werden.

§17 Aufschiebende Bedingung

Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Beförsterungsvertrag mit der ThüringenForst AÖR besteht, tritt dieser Waldpflegevertrag erst mit Ablauf des Beförsterungsvertrags bei der ThüringenForst AÖR in Kraft.

§18 Salvatorische Klausel

Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und der FBG am nächsten kommt.

§19 Anpassungen/ Sonderabsprachen

--

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Waldeigentümer

Unterschrift Geschäftsleitung der FBG

Anlage B

Fördermaßnahmen:

- ☐ Es bestehen keine Verpflichtungen aus Fördermaßnahmen, die bei der Erbringung der Dienstleistung auf den Waldflächen gemäß Anlage A zu berücksichtigen sind.
- ☐ Bei der Erbringung der Dienstleistung sind folgende Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

Fördermaßnahme	Laufzeit bis (Datum)	betroffene Flächen (Ifd. Nr. gemäß Anlage A)	Erläuterung

Verpflichtungen aus Zertifizierungen oder sonstige bei der Dienstleistungserbringung zu berücksichtigende Verpflichtungen:

- ☐ Es bestehen keine Verpflichtungen aus Zertifizierungen oder sonstige Verpflichtungen, die bei der Erbringung der Dienstleistung auf den Waldflächen gemäß Anlage A zu berücksichtigen sind.
- ☒ Bei der Erbringung der Dienstleistung sind folgende Verpflichtungen aus Zertifizierungen oder sonstige Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Zertifizierung oder sonstige Verpflichtung	ggf. Laufzeit bis (Datum)	betroffene Flächen (Ifd. Nr. gemäß Anlage A)	Erläuterung
PEFC- Zertifizierung	Entfällt		Gruppensertifizierung über FBG